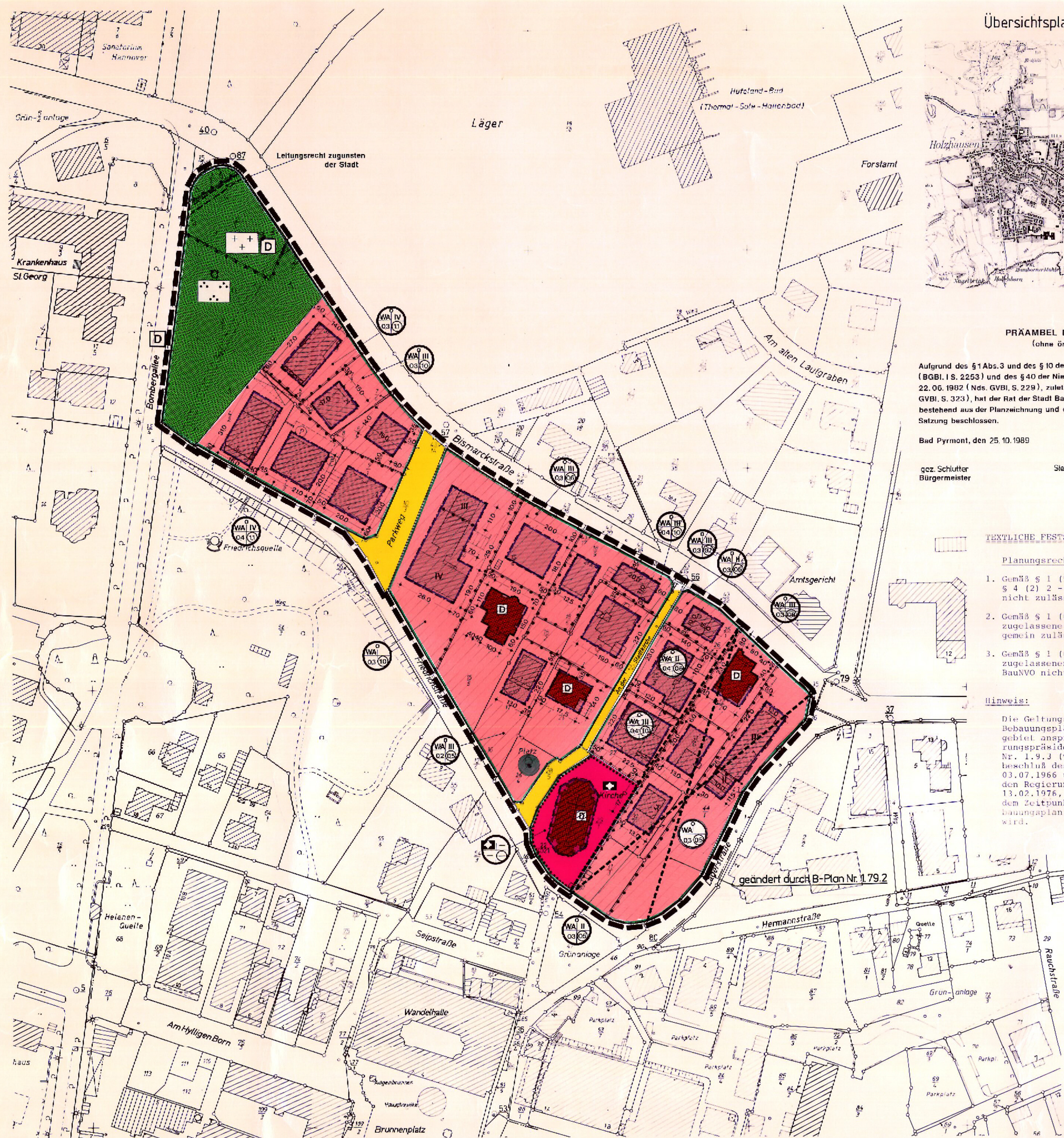




Übersichtsplan Maßstab 1:25000

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.79.0 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 25.10.1989

gez. Schlüter
Bürgermeister

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 (5) BauNVO ist die Nutzungsart nach § 4 (2) 2 - nicht störende Handwerksbetriebe - nicht zulässig.
- Gemäß § 1 (6) 2 BauNVO ist die ausnahmsweise zugelassene Nutzung nach § 4 (3) 1 BauNVO allgemein zulässig.
- Gemäß § 1 (6) 1 BauNVO sind die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach § 4 (3) 2 - 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise:

Die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1, 9, 0 (soweit er das Plangebiet anspricht), genehmigt durch den Regierungspräsidenten von Hannover am 27.06.1963, Nr. 1.9.9 (vereinfachte Änderung), Satzungsbeschluß des Rates der Stadt Bad Pyrmont vom 03.07.1966 und Nr. 1.9.11, genehmigt durch den Regierungspräsidenten von Hannover am 13.02.1976, werden aufgehoben, und zwar mit dem Zeitpunkt, mit dem der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1.79.0 rechtsverbindlich wird.

PLANZEICHENERKLÄRUNG • Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB	EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHES FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BauGB
1 2 WS WS Kleinsiedlungsgebiet WR WR Reines Wohngebiet WA WA Allgemeines Wohngebiet WB WB Besonderes Wohngebiet MD MD Dorfgebiet MI MI Mischgebiet MK MK Kerngebiet GE GE Gewerbegebiet GI GI Industriegebiet SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SO SO Sonstige Sondergebiete Erklärung 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BauGB	GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7 GF Geschossfläche mit Flächenangabe BMZ Baumassenzahl RM Baumasse mit Volumenangabe GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 GR Grundfläche mit Flächenangabe II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze III Zahl der Vollgeschosse zwingend TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante	a abweichende Bauweise o offene Bauweise g geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Stellung der baulichen Anlage Baulinie Baugrenze HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 3, 6 BauGB oberirdisch unterirdisch A Hauptabwasserleitung G Gasleitung W Fernwasserleitung KV Hochspannungsleitung	1 2 Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schulbauwerk Feuerwehr Erklärung 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRDLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 9 (2) 3 (6) BauGB Autobahnen und autobahn-ähnliche Strassen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen P Ruhender Verkehr Bahnanlagen Hauptwanderwege Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Landesplatz Segelfluggelände Hubschrauberlandeplatz	VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB Strassenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie öffentliche Parkfläche Fussgängerbereich verkehrsberuhigte Bereiche gemäss § 9 (1) 11 Verkehrsgrün Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Einfahrt Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BauGB Wasserflächen Halten Hochwasserrückhaltebecken Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwasserer Gewinnung Schutzgebiet für Oberflächenwasser FLÄCHEN FÜR AUF- SCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BauGB Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	REGELUNGEN FÜR DIE STADT- ERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTFÄHILICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 5 (6) § 9 (1) 6 BauGB § 10 (1) 2 BauGB Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Umgrenzung des Sanierungsgebietes zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
FLÄCHEN FÜR VER- U. LÖSUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 14 BauGB Flächen für Ver- u. Lösungsanlagen Elektrizität Abwasser Gas Abfall Fernwärme Ablagerung Wasser	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB Ö Öffentliche Grünfläche P Private Grünfläche Friedhof Zeitplatz Dauerkleingarten Sportplatz Spielplatz Badeplatz Freibad Campingplatz	FLÄCHEN FÜR AUF- SCHÜTTUNGEN Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BauGB Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND- SCHAFT § 9 (1) 20, 25 BauGB Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bäume Straucher Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Bäume Straucher Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzabjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutz Naturpark Nationalpark Naturdenkmal Landschaftsschutzgebiet Geschützter Landschaftsteil	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10, 21, 22, 23 BauGB Flächen, für die eine zentrale Abwasserbe- teiligung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen Spielplatz mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der An- lieger und Versorgungsträger Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umweltein- wirkungen im Sinne des Bundesimmissions- schutzgesetzes Flächen, die von der Bebauung freizuhal- ten sind Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Strassen- körpers erforderlich sind Aufschüttung Abgrabung Stützmauer Höhenlage bei Festsetzungen Ok (Oberkante) Gehweg Uk (Unterkanal) Brücke m u NN m u NN	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN Die Sichtdreiecksflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über den an- grenzenden Fahrbahnrändern jederzeit frei- zuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudestellungen NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk Ia der Heiligenlandschutz- verordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfaßt.	

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.79.0
Friedrichstraße, Bismarckstraße, Stadtkirche

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 24.11.1983... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.79.0 beschlossen.
Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.11.1983... öffentlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 25.10.1989

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Veröffentlichungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 14
Maßstab: 1:1000
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskartens und sind die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.12.1989) dargestellt.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hamein, den 23.10.1989
Katasteramt Hamein
Im Auftrage

Siegel

gez. H. Lange
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.
Bad Pyrmont, den 06.02.1989

gez. Egnar
Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 09.03.1989... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.03.1989... öffentlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.04.1989... bis 03.05.1989... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Bad Pyrmont, den 25.10.1989

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.08.1989... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Bad Pyrmont, den 25.10.1989

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 13.11.1989... angezeigt worden.
Hamein, den 02.02.1990

Siegel

Landkreis
Hamein - Pyrmont
Im Auftrage
gez. Möller
(Möller)
Baudirektor

Für den Bebauungsplan wurde eine Vorlegung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Bad Pyrmont, den 15.02.1990

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Verfügung vom... (Az.:...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen / seiner Sitzung am... beschlossen.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom... bis... öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am... öffentlich durch Veröffentlichung in der Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.
Bad Pyrmont, den...

Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 07.03.1990... im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 07.03.1990... rechtsverbindlich geworden.
Bad Pyrmont, den 21.03.1990

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Innhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Bad Pyrmont, den 20.12.1991
Siegel
gez. Demuth
Stadtdirektor
Innhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.
Bad Pyrmont, den 10.04.1997
Siegel
gez. Demuth
Bürgermeister
Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt.
Bad Pyrmont, den...

Der Stadtdirektor
i.A.Stenmeyer
Stadtoberamtsrat